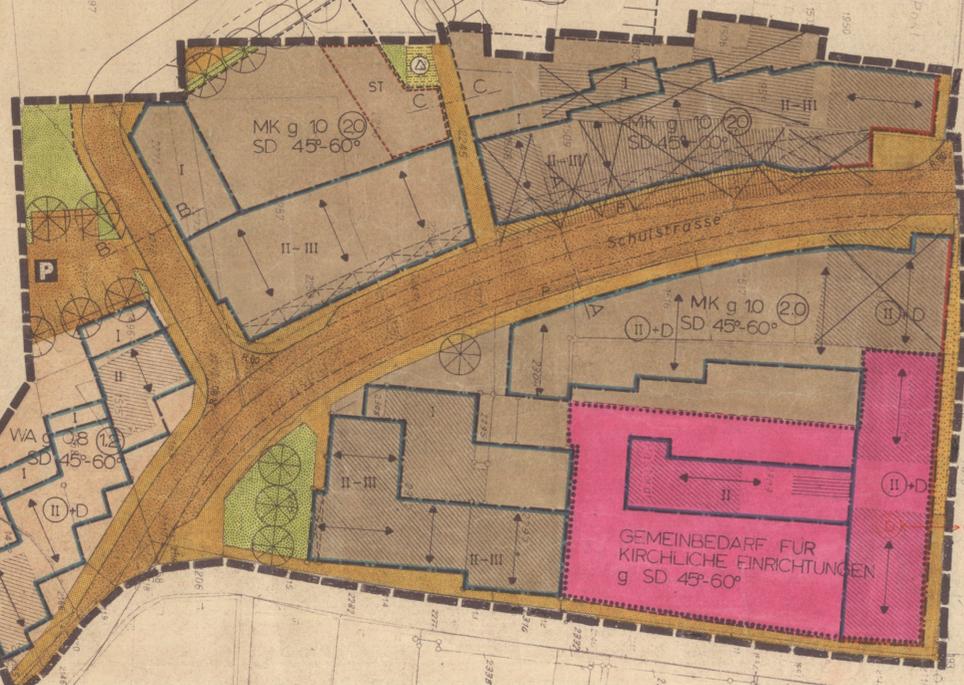
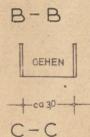


STRASSENPROFILE, VORSCHLAG



- ERLÄUTERUNGEN**
- BESTAND**
- FLURSTÜCKSGRENZE
  - 1516 FLURSTÜCKSNUMMER
  - 20 HAUSNUMMER
  - 157 POLYGONPUNKT
  - GRENZSTEIN
  - KLEINPUNKT
  - ▨ WOHN-GEBÄUDE
  - ▩ WIRTSCHAFTS-GEBÄUDE
  - - - MAUER
  - Hr UNBEBAUTER HOFRAUM
  - ⊕ CITTERKREUZ

- FESTSETZUNGEN**
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- WA ALLGEMEINE WOHN-GEBIETE
  - MK KERN-GEBIETE
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- II ZAHL DER VOLLGESchosSE (MAXIMAL)
  - II-III ZAHL DER VOLLGESchosSE (MIN.-MAX.)
  - II ZAHL DER VOLLGESchosSE (ZWINGEND)
  - ⊕ GRUNDFLÄCHENZAHL +D +VOLLGESchosSE
  - ⊙ GESchosSEFLÄCHENZAHL IM DACH
- BAUWEISE**
- g GESchosSENE BAUWEISE
  - BAULINIE
  - BAUGRENZE
  - - - MAUER ODER HECKE 1,80 M - 2,50 M HOCH
  - SD SATTELDACH
  - ↔ HAUPTFIRSTRICHTUNG

- GEMEINBEDARF**
- ▨ GEMEINBEDARFSFLÄCHEN
- VERKEHRSFLÄCHEN**
- ▨ FAHRBAHNEN
  - ▨ GEHWEGE
  - ▨ BEFAHRBARE GEHWEGE
  - ▨ STRASSENACHSE
  - R 80 KURVENRADIEN
  - P PARKPLÄTZE
  - ▨ PARKSTREIFEN
- GRÜNFLÄCHEN**
- ▨ GRÜNANLAGEN
  - HOCHSTÄMMIGE BÄUME
- SONSTIGE FESTSETZUNGEN**
- ▨ TRAFOSTATION
  - ▨ ABBRUCH
  - ▨ BEBAUUNGSPLAN-GRENZE

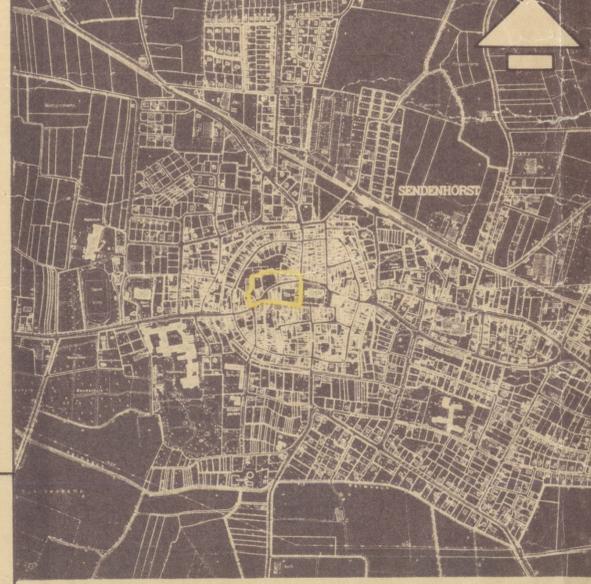
**VERMERK**

DER GESAMTE PLANUNGSBEREICH DIESER BEBAUUNGSPLANES LIEGT IM FÖRMLICH FESTGELEGTEN SANIERUNGS-GEBIET DER STADT SENDENHORST.

- FESTSETZUNGEN IN TEXTFORM**
- A. NUTZUNG**
- IM KERN-GEBIET SIND IN DEN OBERGESCHOSSEN WOHNUNGEN ALLGEMEIN ZULÄSSIG. ( § 7 (2) BAU-NVO ).
  - ...
  - STELLPLÄTZE UND GARAGEN DÜRFEN NUR AUF DEN DAFÜR VORGESEHENEN FLÄCHEN, AUF DEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ODER UNTERIRDISCH UNTER-GEBRACHT WERDEN. AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND GARAGEN UND STELLPLÄTZE NUR AUSNAHMSWEISE AUF ANTRAG ZULÄSSIG.
  - NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 DER BAU-NVO SIND AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NUR AUSNAHMSWEISE AUF ANTRAG ZULÄSSIG.
- B. GESTALTUNG**
- AUSSENWÄNDE SIND AUS ROTEN BIS BRAUNEN VERBLENDERN, AUS MAUER MIT WEISSEM ANSTRICH ODER HELLEM, SCHALLUNGSRAUHEM BETON HERZU-STELLEN. FÜR UNTERGEORDNETE BAUTEILE WIE TREPPENHAUSER, GESIMSE, DACHAUFBAUTEN, AUSFACHUNGEN ODER ERKER SIND AUSSERDEM CLATTER ODER STRUKTURIERTER BETON, WASCHBETON, NATUR- ODER ASBESTZEMENT-SCHIEFER, UNPOLIERTE NATURSTEINE, PUTZ ODER HOLZVERSCHALUNGEN SOWIE DIE VERWENDUNG KRÄFTIGER FÄRBE ZULÄSSIG.
  - STELDÄCHER SIND MIT DUNKELFARBENEN DACHPFANNEN, SCHIEFER ODER ETER-IT-SCHIEFER, EINZUDECKEN. FLACHDÄCHER, DIE FREMDER EINSICHT NICHT ENTZOGEN SIND, MÜSSEN BEKLEBT WERDEN.
  - AN DER TRAUFE UND AM ORTGANG SIND NUR KONSTRUKTIV NOTWENDIGE DACHÜBERSTÄNDE GESTATTET.
  - IN DEN OBERGESCHOSSEN SIND ZUR GLIEDERUNG DER BAUKÖRPER, Z.B. BAU VON ERKERN, VORSPRUNGE BIS ZU 70 CM AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG.
- C. SONSTIGES**
- ANSTELLE DER VORGESEHENEN SATTELDÄCHER KANN FÜR UNTERGEORDNETE BAUTEILE UND EINGESCHOSSIGE ANBAUTEN EIN FLACHDACH ODER EIN PULT-DACH MIT 30° ODER 45 - 55° DACHNEIGUNG ZUGELASSEN WERDEN. BEI UM- UND ANBAUTEN IST IN BEGRÜNDETEN FÄLLEN DIE VORHANDENE DACH-NEIGUNG ZU ÜBERNEHMEN. KRÜPPELWÄLDE SIND ZULÄSSIG.
  - DIE TRAFEN DÜRFEN FOLGENDE HÖHEN ÜBER DER ÖFFENTLICHEN ERSCHLIES-SUNGSFLÄCHE NICHT ÜBERSCHREITEN:
 

EINGESCHOSSIGE BEBAUUNG:	4,50 M
ZWEIGESCHOSSIGE BEBAUUNG:	7,00 M
DREIGESCHOSSIGE BEBAUUNG:	9,50 M
  - HOHE MAUERN UND HECKEN SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUND-STÜCKSFLÄCHEN UND AN DEN BESONDERS AUSGEWIESENEN STELLEN ZU-LÄSSIG.
  - MÜLL- UND ABFALLBEHÄLTER SIND VOR SONNENEINSTRALHUNG UND EINSICHT GESCHÜTZT UNTERZUBRINGEN.
  - DIE DARGESTELLTEN AUFTEILUNGEN DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN HABEN NUR NACHRICHTLICHE BEDEUTUNG.
  - BEIM BAU DER ARKADEN NÖRDLICH DER SCHULSTRASSE IST EINE LICHT- DURCH-GANGSBREITE VON MINDESTENS 2,25 M EINZUHALTEN.

**ÜBERSICHTSPLAN M=1:10 000**



DURCH DRINGLICHKEITSBESCHLUSS GEM § 431,3 GO. VOM 23. 6. 1960 MIT VERFÜGUNG VOM 23. 6. 1960 AUF BESCHLUSS AUFGESTELLT, GENEHMIGT DURCH BESCHLUSS DES RATES VOM 1.4.1976

SENDENHORST, DEN 16. 3. 76 /

BÜRGERMEISTER  
STADTDIREKTOR

RATSMITGLIED  
SCHRIFTFÜHRER

Die PLANUNTERLAGEN DIESER BEBAUUNGSPLANES ENTSPRECHEN DER ANFORDERUNG DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965.

SENDENHORST, DEN 16. 3. 76

FRIEDRICH DIBBE  
Vermessungsingenieur  
Off. best. Vermessungsingenieur

DURCH DRINGLICHKEITSBESCHLUSS GEM § 431,3 GO. VOM 23. 6. 1960 MIT VERFÜGUNG VOM 23. 6. 1960 AUF BESCHLUSS AUFGESTELLT, GENEHMIGT DURCH BESCHLUSS DES RATES VOM 1.4.1976

SENDENHORST, DEN 16. 3. 76

BÜRGERMEISTER  
STADTDIREKTOR

RATSMITGLIED  
SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLAN UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN GEMÄSS § 2 (4) BBAUG VOM 23. 6. 1960 AUF DIE DAUER EINES MONATS VOM 23. 6. 1960 BIS 23. 7. 1960 EINSCHLIESSLICH ZU JEDERMANN'S EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIESE OFFENLEGUNG WURDE BEKANNT GEMACHT IM AMTSBLATT DES KREISES WARENDORF AM 19. 3. 1960.

SENDENHORST, DEN 3. 5. 1976

BÜRGERMEISTER  
STADTDIREKTOR

RATSMITGLIED  
SCHRIFTFÜHRER

DER RAT DER STADT SENDENHORST HAT AM 26. 5. 1976 ÜBER DIE VOR-GEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN BESCHLOSSEN.

SENDENHORST, DEN 31. 5. 1976

BÜRGERMEISTER  
STADTDIREKTOR

RATSMITGLIED  
SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG VOM 23. 6. 1960 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

SENDENHORST, DEN 31. 5. 1976

BÜRGERMEISTER  
STADTDIREKTOR

RATSMITGLIED  
SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG VOM 23. 6. 1960 MIT VERFÜGUNG VOM 27. 12. 1976 GENEHMIGT WORDEN.

MÜNSTER, DEN 17. 12. 1976 - 25. 2. 1 - 5205-

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT  
JULIUS AILHARDT

DIESER MIT VERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 27. 12. 76 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN LIEGT GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 23. 6. 1960 MIT BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 06. 12. 77 BIS EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUS. MIT BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE VON ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG IM AMTSBLATT WARENDORF NR. 29 VOM 16. 12. 77. ... IST DIESER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

SENDENHORST, DEN 20. 12. 77

BÜRGERMEISTER

ENTWURF UND BEARBEITUNG DIESER BEBAUUNGSPLANES

MÜNSTER, DEN 6. 10. 1975

PROFESSOR DIPL.-ING. HARALD DEILMANN

**RECHTSGRUNDLAGEN**

- BUNDESBAUGESETZ - BBAUG - VOM 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) §§ 2 - 10 UND 30.
- ERSTE VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBAUG VOM 29. 11. 1960 (GV NW S. 433) § 4, IN DER DERZEIT GÜLTIGEN FASSUNG.
- BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN-BAUUNW- IN DER FASSUNG VOM 27. 1. 1970 (GV NW S. 96) § 103 IN VERBINDUNG MIT DEM BBAUG § 9 (2).
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BAUNV - VOM 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237).
- GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 11. 8. 1969 (GV NW S. 636) §§ 4 UND 26 IN DER DERZEIT GÜLTIGEN FASSUNG.
- PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21).
- STÄDTBAUFÖRDERUNGSGESETZ - StBaufG - VOM 27. 6. 1971 (BGBl. I S. 1125).

DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN WIRD DER VOM REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN MÜNSTER AM 22. 6. 1971 UNTER 34. 3. 1 - 5203 - GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN UNGÜLTIG.

**1. AUSFERTIGUNG**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 10 1. ÄNDERUNG STADTMITTE NR. 1 L. SANIERUNGS-ABSCHN. SCHULSTRASSE M=1:300 SENDENHORST**